

Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf



Solaranlagen auf Denkmälern

Baurechtliche Anforderungen an Solaranlagen

Solaranlagen

- in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie
- gebäudeunabhängige Solaranlagen bis zu 3 m Höhe sind **baugenehmigungsfrei**. (§ 63 HBO i. v. m. der Anlage I Nr. 3.9.1 und 3.9.2)

Die Bauherrschaft ist verantwortlich für die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen!

Dies betrifft insbesondere Anforderungen an den baulichen Brandschutz, z. B. die Qualität der Bedachung und die Abstände der Solaranlagen zu Grenzwänden!

Denn: Solaranlagen aus brennbaren Baustoffen können eine Brandausbreitung begünstigen!

Baurechtliche Anforderungen an Solaranlagen

Solaranlagen

- in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie
- gebäudeunabhängige Solaranlagen bis zu 3 m Höhe sind **baugenehmigungsfrei**. (§ 63 HBO i. v. m. der Anlage I Nr. 3.9.1 und 3.9.2)

Die Bauherrschaft ist verantwortlich für die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen!

Dies betrifft insbesondere Anforderungen an den baulichen Brandschutz, z. B. die Qualität der Bedachung und die Abstände der Solaranlagen zu Grenzwänden!

Denn: Solaranlagen aus brennbaren Baustoffen können eine Brandausbreitung begünstigen!

Baurechtliche Anforderungen an Solaranlagen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen



LEITFADEN SOLARANLAGEN

EINZUHALTENDE ABSTÄNDE AUF DÄCHERN VON DOPPEL-
UND REIHENHÄUSERN



Erforderliche Abstände von Solaranlagen zu erforderlichen Brandwänden bei Reihen- oder Doppelhäusern (anwendbar auf Altortslage!):

- **Ohne** Abstand: Solarthermieranlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen (nicht brennbar klassifizierte PV-Module sind noch nicht erhältlich) oder Anlagen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Brandwände die Anlagen um mind. 0,30 m überragen
- **Mind. 0,50 m:** Anlagen aus brennbaren Baustoffen, die max. 0,30 m über die Dachhaut ragen oder im Dach integriert sind
- In allen anderen Fällen **mind. 1,25 m**

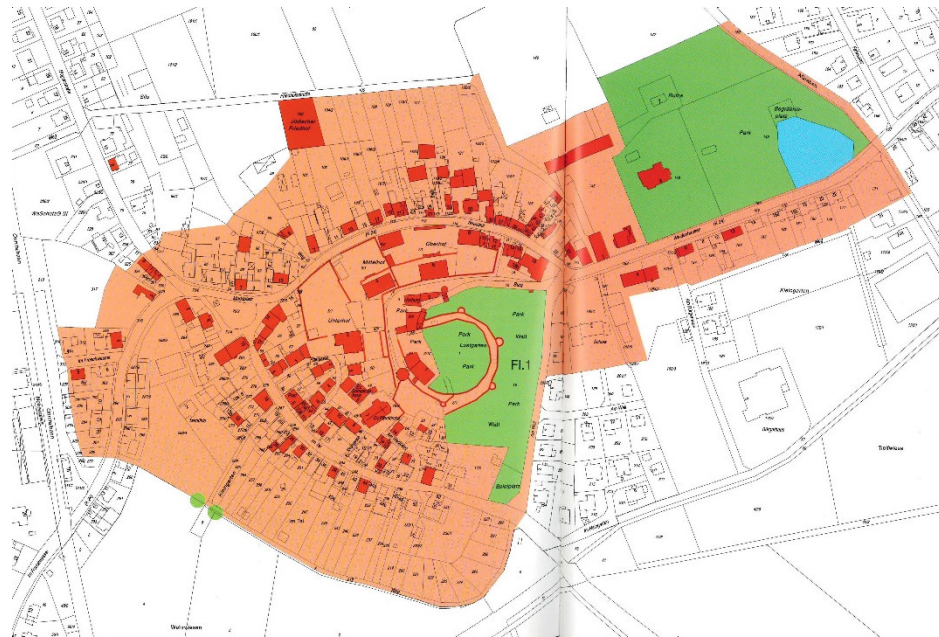
(§ 35 Abs. 5 HBO 2022, siehe auch „Leitfaden Solaranlagen“ des HMWEVW vom 28.04.2023)

Genehmigungspflicht von Solaranlagen nach Denkmalschutzrecht

Eine **denkmalschutzrechtliche Genehmigung** ist erforderlich

- für die Umgestaltung eines Denkmals (Einzelkulturdenkmal oder Gesamtanlage)
- für die Errichtung oder Veränderung von Anlagen in der Nähe eines Denkmals (§ 18 HDSchG)

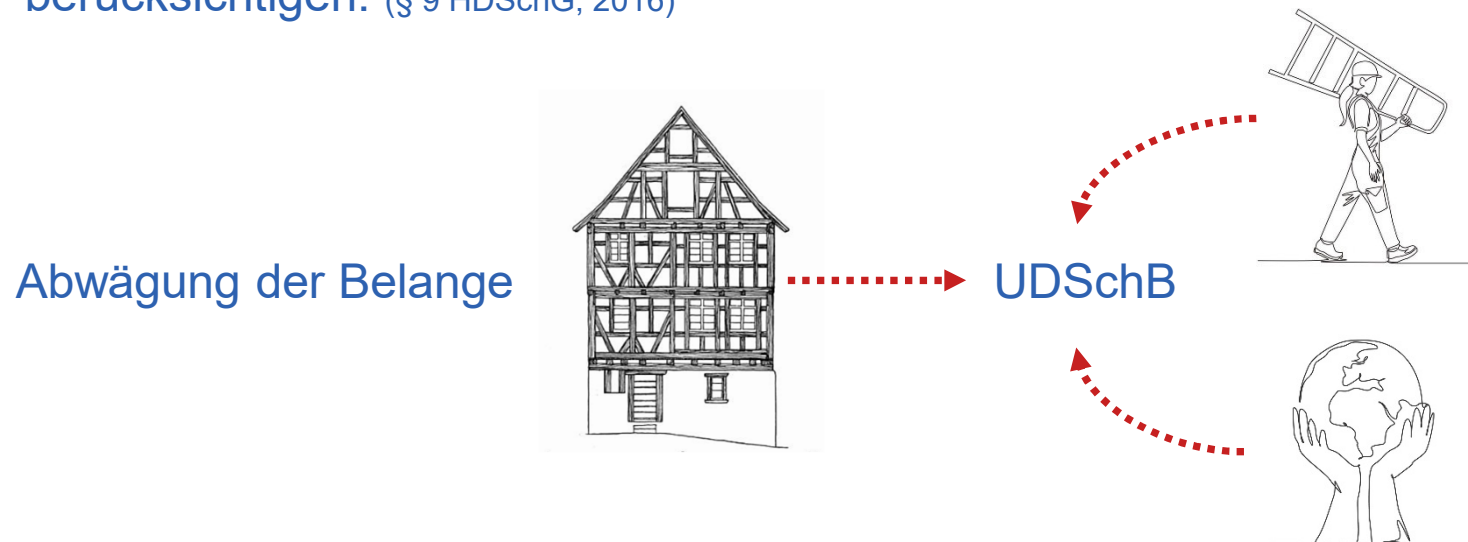
...also auch für die
Errichtung
einer Solaranlage



Denkmalschutz, Klimaschutz und die Interessen der Eigentümer*innen

Die Denkmalschutzbehörden haben

- die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um Kulturdenkmäler zu schützen, zu erhalten und zu bergen, sowie Gefahren von Ihnen abzuwenden,
- bei allen Entscheidungen den **berechtigten Interessen der Eigentümer*innen** von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen,
- die **Belange des Klima- und Ressourcenschutzes** besonders zu berücksichtigen. (§ 9 HDSchG, 2016)



Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

- Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen **im überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

(§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

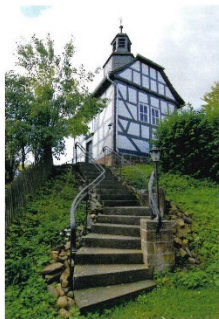
Richtlinie „Genehmigung von Solaranlagen an und auf Denkmälern“ (HMWK, 06.12.2022)

Ziel: genehmigungsfähige denkmalschutzrechtliche Anträge als Beitrag zur Energiewende

- Belange des Klima- und Ressourcenschutzes sind seitens der UDSchB im Rahmen einer Abwägung bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen, aber: weder nach dem HDSchG noch nach dem EEG sind diese Belange vorrangig zu behandeln. Grundsätzlich handelt es sich um Einzelfallentscheidungen!

Richtlinie „Genehmigung von Solaranlagen an und auf Denkmälern“ (HMWK, 06.12.2022)

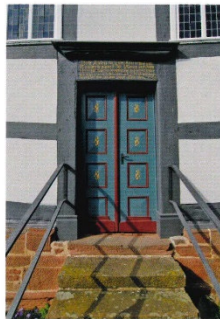
Gemeinde Weimar - Ortsteil Kehna



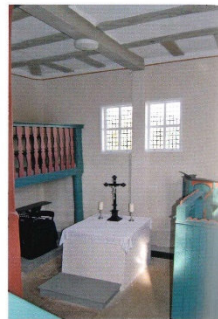
Kenenstraße 13, Evangelische Kirche, Sandsteintreppe

Kenenstraße 13
Evangelische Kirche
Flur: 9, Flurstück: 3

Ganz im Westen des Dorfes auf einer Anhöhe angesiedelte Fachwerkkirche, die angeschlossen an einen schmalen Weg über eine steile, gewundene Sandsteintreppe erschlossen wird. Der kleine, im ursprünglichen Gefüge erhaltene Bau als Ständerkonstruktion errichtet, über der bauzeitlichen Eingangstür eingelassen eine Inschrift mit Angabe des Baudatums 1767. Das Dach ist besetzt mit einem verschieferten Haubendachreiter. (g.s)



Kenenstraße 13, Evangelische Kirche, Portal



Kenenstraße 13, Evangelische Kirche, Innenraum Norden



Kenenstraße 13, Evangelische Kirche, Innenraum nach Nordosten

Kenenstraße 15
Ehemaliges Backhaus
Flur: 9, Flurstück: 13

Traufständig dicht an der Straße angeordneter Fachwerkbau aus dem letzten Drittel des 19. Jhs. Im rechten, massiv unterfangenen Teil war ehemals die Backstube untergebracht, während im linken Bereich die Feuerspritze eingestellt war. Der heute als Gemeinderaum genutzte Bau ragt ungewöhnlich in den Hof von Kenenstraße 9. (g.s)



Kenenstraße 15

- Grundlage der Abwägung sind die in der Denkmaltopographie (sofern vorhanden!) beschriebenen Ausweisungsgründe des Denkmals.
- Eine Solaranlage ist regelmäßig zu genehmigen, sofern ein Denkmal dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen sind zu reduzieren, um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen.

Richtlinie „Genehmigung von Solaranlagen an und auf Denkmälern“ (HMWK, 06.12.2022)

- Erhebliche Beeinträchtigungen können vorliegen bei
 - künstlerischen und städtebaulichen Ausweisungsgründen
 - ortsbildprägenden Gesamtanlagenobjekten
 - erheblichen Eingriffen in die geschützte Bausubstanz
 - einer Beeinträchtigung der Statik
- Zur Verringerung der Beeinträchtigung sind zu prüfen:
 - Alternativstandorte, z. B. auf untergeordneten Gebäuden oder weniger exponierten Dachbereichen
 - eine gestalterisch möglichst zurückhaltende Installation, z. B. durch **flächige und geschlossene Anordnung (keine „Sägezahnverlegung“!)** mit **Abstand zu den Dachkanten** und eine **einschließlich der Rahmen matten und der Dachfläche angepassten Farbgebung**

11 Beispiele

In das Dach integrierte PV-Anlage, flächige Anordnung



12 Beispiele

Farbliche Integration in die Dachfläche



13 Beispiele

In moderne Anbauten integrierte PV-Anlagen



14 Beispiele

PV-Anlage auf Scheunengebäude...trotz Sichtbeziehung mit der Kirche



15 Beispiele

Unruhige Anordnung der Module aufgrund vorhandener Dachaufbauten



16 Beispiele

Unruhige und auffällige „Sägezahnverlegung“



17 Beispiele

Auffällige PV-Anlage durch blockweise Verlegung der Module



Handreichung zur Richtlinie „Genehmigung von Solaranlagen an und auf Denkmälern“ (LAfD, 2022)



- Darstellung von zahlreichen Anwendungsbeispielen zur möglichst denkmalgerechten Errichtung von Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

19 Fazit

- Die Errichtung von Solaranlagen auf Kulturdenkmälern ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen und wurde bereits in zahlreichen Fällen genehmigt!
- Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass ein Denkmal durch die Solaranlage nicht erheblich beeinträchtigt wird. Um die Beeinträchtigung zu verringern und die Genehmigungsfähigkeit herzustellen gibt es verschiedene gestalterische Möglichkeiten, die auch zu einer Reduzierung der ursprünglich geplanten Anzahl der Module führen können.
- **Die Genehmigung einer Solaranlage auf einem Denkmal ist immer eine Einzelfallentscheidung!**
- Bei Fragen zur Genehmigungsfähigkeit kann eine Beratung durch die Untere Denkmalschutzbehörde während der Planungsphase gerne wahrgenommen werden!